Interessengemeinschaft Arheilger Bürger e.V.



Fondsvertrag

Zwischen dem Treugeber (Institution, Vertreter bzw. Vorname, Name, e-Mailanschrift)		
wohnhaft		
und den Treuhänder		
Interessengemeinschaft Arheilger Bürger (IGAB) e. V. Projektgruppe Ortskern, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt Nr. VR 2035, vertreten durch die Vorsitzende Ute Dupper und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden Gabriele Lewin und Peter Kunkel		
§ 1 Inhalt und Zweck; Verwendung von Mitteln (1) Der Treuhänder verwaltet einen Fonds – im Nachfolgenden als Fonds bezeichnet – mit dem Zweck, aus den darin enthaltenen Mitteln den geplanten Neubau für einen Discounter mit einer Fläche von mehr als 1000 qm im historischen Ortskern von Arheilgen zwischen der Darmstädter Straße und der Frankfurter Landstraße zu verhindern. (2) Die Fondseinlagen werden für die Erstellung von Gutachten, juristische und fachliche Beratungen und sowie Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Außerdem können die Mittel zur Unterstützung einzelner Betroffener eingesetzt werden, um auf dem Rechtsweg den Neubau zu verhindern.		
Dabei stehen die Mittel des Fonds ausschließlich für Aufwendungen zur Verfügung, die mit der Durchsetzung von Ansprüchen, mit Anträgen oder mit Rechtsbehelfsverfahren in Verbindung		

§ 2 Einlagen

Der Treugeber zeichnet für den Fonds eine Einlage zu _____ Euro (ab 100 €).

§ 3-Entscheidung über Mittelverwendung

stehen, die die obige Zielsetzung verfolgen.

Die Entscheidung über die Mittelverwendung obliegt dem Treuhänder im Sinne des Verwendungszwecks.

§ 4 Verwaltung der Einlagen

Die Summe der Einlage sowie der bereits geleistete Betrag wird vom Verwalter/in des Förderkontos des Treuhänders in eine von ihm geführte und entsprechend fortzuschreibende Liste, zusammen mit Namen und Wohnort des Treugebers, eingetragen. In der Liste vermerkt der Verwalter auch das Datum der Zahlungseingänge. Ein Duplikat dieser Liste wird – halbjährlich aktualisiert - vom Vorsitzenden des Treuhänders aufbewahrt.

§ 5 Fälligkeit der Einlagen

Der Treugeber überweist den Betrag der gezeichneten Einlage innerhalb eines Monats auf das Konto des Treuhänders bei der Volksbank Darmstadt, IBAN: DE24 5519 0000 0038 6300 26. Hat der Treugeber auf seine Einlage(n) vollständig geleistet, so erwachsen ihm keine weiteren Verpflichtungen aus diesem Vertrag; insbesondere besteht keine Nachschusspflicht.

§ 6 Sorgfaltspflicht und Rechenschaft; Verschwiegenheitspflicht

- Die Organe des Treuhänders haben bei der Verwaltung die Zwecke des Fonds zu beachten und für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Der Treuhänder genügt seiner Auskunftspflicht gegenüber dem Treugeber, indem er jährlich im März Rechenschaft über die Entwicklung des Fondsvermögens im vorangehenden Jahr und dessen konkrete Verwendung ablegt.
- Die Organe des Treuhänders sind gegenüber dem Treugeber verpflichtet, über die Person des Treugebers und die Höhe der gezeichneten Einlage gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt nicht gegenüber Mitgliedern des Vorstandes des Treuhänders. Der Treugeber kann die Organe des Treuhänders von dieser Verpflichtung entbinden.

§ 7 Rückfluss von Vermögensvorteilen

Der Treuhänder wirkt darauf hin, dass von dem Fonds unterstütze Dritte die aus dem Fonds erhaltenen Mittel diesem wieder zufließen lassen, sofern sie anderweitigen Kostenersatz erlangen. Dies geschieht dadurch, dass der Treuhänder vor der Gewährung von Unterstützungen, dahingehende Verträge abschließt.

§ 8 Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird durch Liquidation des Fonds oder durch Kündigung beendigt; ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

§ 9 Liquidation des Fonds

Der Fonds wird liquidiert, wenn über das Vermögen des Treuhänders ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder wenn der Treuhänder den Zweck des Fonds für erreicht erklärt oder dessen Erreichung objektiv unmöglich geworden ist. Ebenso kann der Fonds auf Vorschlag des Treuhänders liquidiert werden, sofern in einer dann einzuberufenden Treugeberversammlung, zu der mit Monatsfrist schriftlich zu laden ist, die Mehrheit der Anwesenden den Vorschlag unterstützt, den Fond zu liquidieren.

§ 10 Kündigung

Der Treuhänder ist zur Kündigung nur berechtigt, wenn der Treugeber seine Pflichten aus diesem Vertrag gröblich verletzt.

§ 11 Rückgewähr

- (1) Bei Liquidation des Fonds erhält der Treugeber einen Anteil am Fondsvermögen ausbezahlt. Dabei wird der anteilige Betrag unverzinst berücksichtigt. Die geleistete Einlage wird im Falle der Kündigung durch den Treugeber nicht zurückgewährt.
- (2) Bei Kündigung durch den Treuhänder wird die bereits geleistete Einlage ohne Zinsen zurückgewährt.
- (3) Weitergehende Rückgewähransprüche sind ausgeschlossen.

geschlossen in Darmstadt, am	
- Treugeber -	– Treuhänder –